



KULTUR-STIFTUNG DER STADT GIENGEN AN DER BRENZ

SATZUNG

Präambel

Die Kultur-Stiftung der Stadt Giengen an der Brenz wird von der Stadt gemeinsam mit der ENBW Ostwürttemberg Donau Ries - ODR, Ellwangen errichtet.

Mit dieser Stiftung soll ein Zeichen gesetzt werden für eine gemeinsame Gestaltung und Förderung des kulturellen Lebens der Stadt. Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Organisationen, Unternehmen und die Stadt nehmen gemeinsam die Belebung der Kulturlandschaft in Giengen in die Hand.

Die Stiftung soll zu Zustiftungen und Spenden anregen, die sie in die Lage versetzen, innerhalb der Grenzen der Stadt Projekte aus den Bereichen Kunst, Kultur und Denkmalpflege zu fördern, selbständig anzupacken und umzusetzen. Die Kultur-Stiftung soll aber auch zu ehrenamtlichem Engagement und am Gemeinwohl orientiertem Handeln motivieren und damit letztlich das Gemeinwesen konkret und nachhaltig stärken.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Kultur-Stiftung der Stadt Giengen an der Brenz".

Sie ist eine nicht rechtsfähige, örtliche Stiftung in der Verwaltung der Stadt Giengen an der Brenz mit Sitz in Giengen an der Brenz.

Die Stadt vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, der Vereine, Unternehmen und Organisationen fördern und stärken.

Die Stiftung soll innerhalb der Stadtgrenzen Kunst, Kultur und Denkmalpflege fördern. Sie ersetzt dabei nicht die Wahrnehmung der freiwilligen kommunalen Aufgaben und Pflichtaufgaben der Stadt Giengen an der Brenz.

Aus den Erträgen werden Kunst- und Kulturvorhaben unterstützt; insbesondere auf den Gebieten der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Denkmalpflege und der Geschichte der Stadt.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen

- Ausstellungen
- Lesungen
- Kleinkunst und Theaterveranstaltungen
- Konzerte
- Ankäufe von Kunstwerken
- Herstellung von Katalogen und Publikationen zu Giengen und Giengener Persönlichkeiten
- Auslobung von Preisen
- Förderung von Giengener Künstlern
- kulturwissenschaftliche Veranstaltungen
- Projekte zur Stadtgeschichte
- denkmalpflegerische Maßnahmen

Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und andere Einrichtungen, die sich den genannten Zwecken widmen, und durch eigene Projekte (z. B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte mit Bezug zur Stadt, die Auslobung von Preisen) und andere geeignete Maßnahmen, mit denen u. a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 300.000 € ausgestattet, des weiteren besteht eine weitere Kapitaleinzahlungsverpflichtung der Stadt Giengen in Höhe von 200.000 €, fällig in vier Jahresraten.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werteeerhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

Die Erträge des Stiftungsvermögens dienen der Aufgabenerfüllung gemäß den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen - sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat - dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen gebildet werden. Die Rücklagen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen nach § 4 sind und aus sonstigen Einnahmen.

Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Der Stiftungsbeirat (§ 6 dieser Satzung) ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an diese Satzung gebunden.

Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat, der die Rechte eines beschließenden Ausschusses gemäß § 39 GemO innehat.

Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig.

Der Stiftungsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Giengen, *acht* vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählende Mitglieder und zwei beratenden Mitgliedern der EnBW ODR, die von dieser namentlich zu benennen sind. Die Leitung des Fachbereiches Kultur und Sport ist kraft Amtes beratendes Mitglied des Stiftungsbeirats.

Der Stiftungsbeirat kann, dauernd oder im Einzelfall, Einwohner beratend hinzuziehen, die nicht aus dem Gemeinderat stammen.

Vorsitzender des Stiftungsbeirats ist der Oberbürgermeister; stellvertretender Vorsitzender ist dessen Vertreter bei der Stadt.

Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag nach § 37 Absatz 6 GemO abgelehnt.

Scheidet ein von der Stadt bestelltes Stiftungsbeiratsmitglied aus, so wählt der Gemeinderat einen Nachfolger.

Der Sitz im Stiftungsbeirat für die von der Stadt bestellten Mitglieder ist an das Gemeinderatsmandat gebunden. Das Amt eines Stiftungsbeiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit.

Ein von der Stadt bestelltes Stiftungsbeiratsmitglied kann vom Gemeinderat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden.

Für den Geschäftsgang im Sitzungsbeirat gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung.

Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Erlass von Förderrichtlinien
- Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen des Stiftungszwecks
- Annahme von Zustiftungen

Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung können nur vom Gemeinderat der Stadt Giengen gefasst werden.

§ 8 Treuhandverwaltung

Die Stadt Giengen verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen i.S.d. § 96 Absatz 1 Nr. 2 GemO. Sie vergibt die Stiftungsmittel nach entsprechender Entscheidung des Stiftungsbeirates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

Die Vorschriften über die Rechnungslegung (§ 95 GemO), sowie der örtlichen und überörtlichen Prüfung (§§ 110 ff. GemO) sind für das Sondervermögen entsprechend anzuwenden.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall des Stiftungszweckes der Stiftung hat die Stadt Giengen an der Brenz das Sondervermögen unter Beachtung des ursprünglichen Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Giengen an der Brenz, 5. Dezember 2003

Clemens Stahl
Oberbürgermeister

Stand: 23.09.2004

Änderungen durch GR-Beschluss vom 23.09.2004 sind kursiv dargestellt.